

L e s e f a s s u n g

Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Brückennutzungsordnung)

Die Ordnung ist in nachfolgender Fassung seit dem 07.05.2011 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Hafenbehörde
§ 3	Befugnisse
§ 4	Verhalten
§ 5	Angeln
§ 6	Ausnahmen
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Zingst ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO M-V)

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 1 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Zingst.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Befugnisse der Hafenbehörde regeln sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.
- (2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht die Nutzung auf Grundlage de § 11 der HafVO M-V zu beschränken.

§ Verhalten

- (1)** Die an der Seebrücke angebrachten Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (2)** Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (3)** Das Tauchen sowie die Nutzung von Booten und Schwimmhilfen im 5m Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (4)** Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen.
- (5)** Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6)** Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (7)** Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8)** Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V und der Hafenverordnung der Gemeinde Zingst bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

§ 5 Angeln

- (1)** Das Angeln von der Seebrücke ist ganzjährig von 22.00 – 8.00 Uhr gestattet.
- (2)** Die Benutzung von Wurfruten auf der westlichen Seite des Brückenkopfes ist verboten.
- (3)** Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (4)** Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.

§ 6 Ausnahmen

- (1)** Ausnahmen von den Bestimmungen der Brückennutzungsordnung regelt die Hafenbehörde.
- (2)** Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Hafenbehörde, welche am Zugang der Seebrücke bekannt gemacht werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Unbeschadet der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten des § 34 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenordnung – HafVO M-V) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Brückennutzungsordnung oder den aufgrund dieser Brückennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwider handelt.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 OwiG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1)** Die Brückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Brückennutzungsordnung vom 20. Juli 1995 außer Kraft.